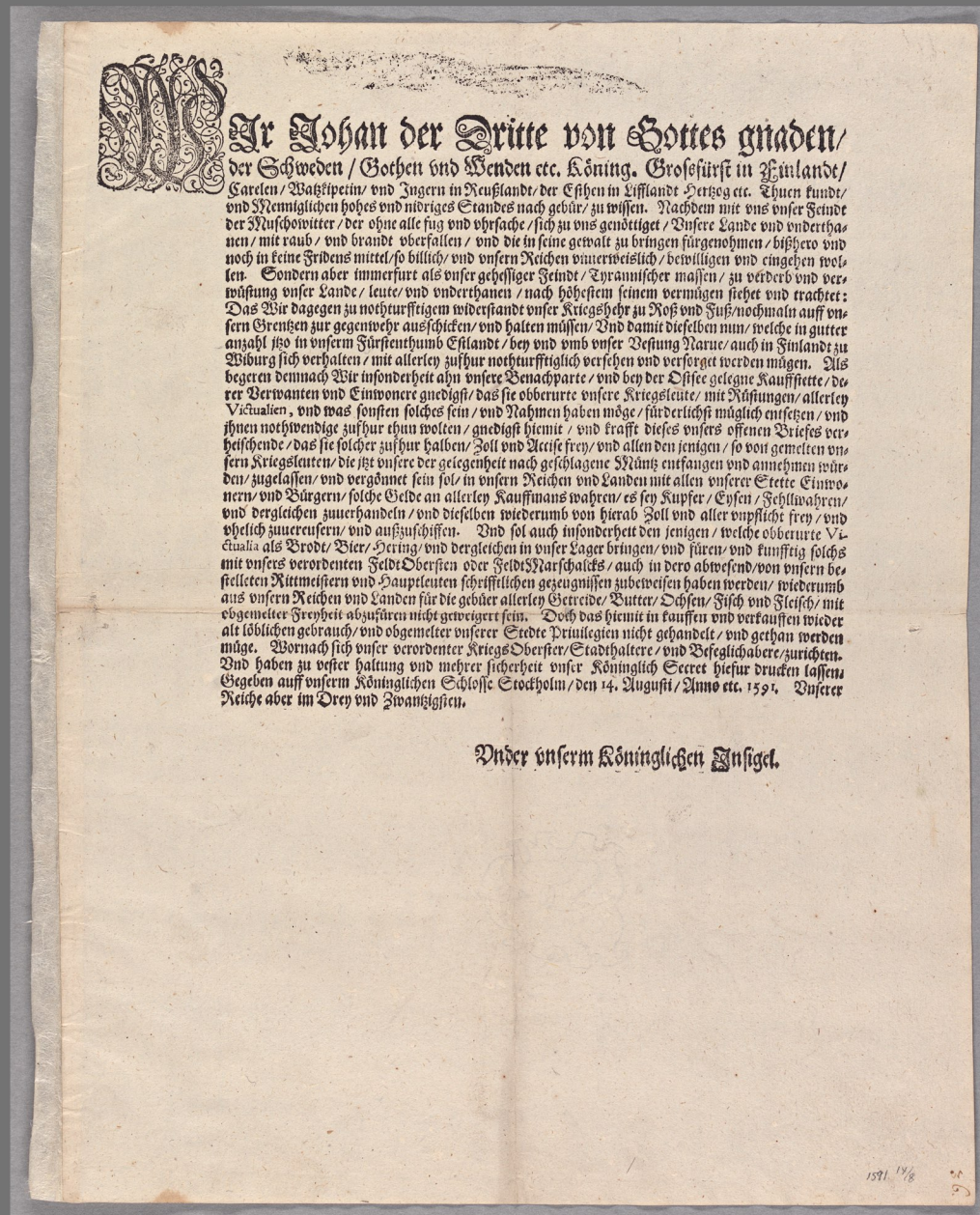


# Wir Johan der Dritte von Gottes gnaden, der Schweden, Gothen ...



SOT // 82Aa 14/1 Ligg. Fol. FI 700 Bland. / Kungl. förordningar - 1599

Tillkomstår 1591

Digitaliserad år 2016



National Library  
of Sweden



# Wir Johan der Dritte von Gottes gnaden/

der Schweden / Gothen vnd Wenden etc. König. Großfürst in Finlande/  
Carelen / Waskipain / vnd Ingern in Neuslandt / der Esthen in Lifflandt Herzog etc. Thun kundt/  
vnd Menniglichen hohes vnd nidriges Standes nach gebür / zu wissen. Nachdem mit vns vnser Feindt  
der Muschowitter / der ohne alle fug vnd vhrsache / sich zu vns genöttiget / Vnsere Lande vnd vndertha-  
nen / mit raub / vnd brandt vberfallen / vnd die in seine gewalt zu bringen fürgenohmen / bishero vnd  
noch in keine Fridens mittel / so billich / vnd vnsern Reichen vnuerweislich / bewilligen vnd eingehen wol-  
len. Sondern aber immerfirt als vnser gehessiger Feindt / Tyrannischer massen / zu verderb vnd ver-  
wüstung vnser Lande / leute / vnd vnderthanen / nach höchsten seinem vermügen siehet vnd trachtet.  
Das Wir dagegen zu nothturfftigem widerstandt vnser Kriegswehr zu Ross vnd Fuß / nochmal auff vn-  
sern Grenken zur gegenwehr ausschicken / vnd halten müssen / Vnd damit dieselben nun / welche in gutter  
anzahl ist in vnserm Fürstenthumb Estlandt / bey vnd vmb vnser Bestung Narue / auch in Finlandt zu  
Wiburg sich verhalten / mit allerley zuschur nothturfftiglich versehen vnd versorget werden mögen. Als  
begeten demnach Wir insonderheit ahn vnserer Benachparte / vnd bey der Ostsee gelegne Kauffstette / de-  
rer Verwandten vnd Einwonere gnedigst / das sie obberurte vnserer Kriegsleute / mit Rüstungen / allerley  
Vitualien , vnd was sonst solches sein / vnd Nahmen haben möge / fürderlichst möglich entsetzen / vnd  
ihnen nothwendige zuschur thun wolten / gnedigst hiemit / vnd krafft dieses vnserer offenen Briefes ver-  
heischende / das sie solcher zuschur halben / Zoll vnd Accise frey / vnd allen den jenigen / so vort gemelten vn-  
sern Kriegsleuten / die ist vnserer der gelegenheit nach geschlagene Münz entsangen vnd annehmen wür-  
den / zugelassen / vnd vergönnet sein sol / in vnsern Reichen vnd Landen mit allen vnserer Stette Einwo-  
nern / vnd Bürgern / solche Gelde an allerley Kauffmans wahren / es sey Kupfer / Eisen / Zehlwahren /  
vnd dergleichen zuuerhandeln / vnd dieselben wiederumb von hierab Zoll vnd aller vnspflicht frey / vnd  
vhelich zuueruern / vnd aufzuschiffen. Vnd sol auch insonderheit den jenigen / welche obberurte Vi-  
ctualia als Brodt / Bier / Hering / vnd dergleichen in vnser Lager bringen / vnd füren / vnd künfftig solchs  
mit vnserer verordneten Feldt Obersten oder Feldt Marschalls / auch in dero abwesend / von vnsern be-  
stellten Rittmeistern vnd Hauptleuten schriftlichen gezeugnissen zubeweisen haben werden / wiederumb  
aus vnsern Reichen vnd Landen für die gebür allerley Getreide / Butter / Ochsen / Fisch vnd Fleisch / mit  
ebgemelter Freyheit abzuführen nicht geweigert sein. Doch das hiemit in kauffen vnd verkauffen wieder  
alt löblichen gebrauch / vnd obgemelter vnserer Stedte Priuilegien nicht gehandelt / vnd gethan werden  
mögen. Wornach sich vnser verordenter Kriegs Oberster / Stadthaltere / vnd Befeglichabere / zurichten.  
Vnd haben zu vester haltung vnd mehrer sicherheit vnser Königlich Secret hiefur drucken lassen  
Gegeben auff vnserm Königlichen Schlosse Stockholm / den 14. Augusti / Anno etc. 1591. Vnserer  
Reiche aber im Drey vnd Zwanzigsten.

Vnder vnserm Königlichen Insigel.

